

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 28. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Beitrags beträgt 500 € für jedes Semester bis einschließlich Wintersemester 2009/2010. Ab Sommersemester 2010 beträgt die Höhe des Beitrags 480 € für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird das Wort "zehnte" durch das Wort "achtzehnte" ersetzt.

bb) In Nr. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Feststellungsbescheid" der Passus "sowie eine erweiterte Haushalts- oder Meldebescheinigung" eingefügt

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen

cc) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

"3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden. Zur Glaubhaftmachung verlangt die Universität Augsburg von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ferner behält es sich die Universität Augsburg vor, im Folgesemester entsprechende Nachweise zu dem Befreiungsantrag anzufordern."

dd) In Nr. 5 Satz 1 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort "Befreiungsgrund" das Wort "unvorhersehbarer" eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 4 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Studierende der Universität Augsburg, die hier mindestens vier Semester Beiträge gezahlt haben, ihr Studium in den Lehramtsstudiengängen oder im Studiengang Rechtswissenschaft in der Regelstudienzeit zuzüglich maximal eines Semesters abgeschlossen haben und zu den 10 vom Hundert der Prüfungsbesten des jeweiligen Prüfungstermins, in dem die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde, gehören. Sie erhalten für zwei Semester die entrichteten Beiträge zurückerstattet. Die in Frage kommenden Absolventen werden von der Studentenkanzlei ermittelt und durch Bescheid über die

Rückerstattungsmöglichkeit informiert. Der Befreiungsantrag ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu stellen. Bei Notengleichheit entscheidet die Gesamtnote in der universitären Abschlussprüfung, wenn die universitären Prüfungsleistungen im Rahmen einer modularisierten Prüfungsordnung erbracht wurden, ansonsten entscheidet das Los."

bb) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 enthält folgende Fassung:

"Darüber hinaus ist eine Erstattung bis zum 31. Mai im Sommersemester bzw. 30. November im Wintersemester möglich, wenn im Rahmen eines Nachrückverfahrens in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder im Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens bzw. Eignungsverfahren in diesem zeitgleichen Semester ein Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen und die Immatrikulation nachgewiesen wurde.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden zwei Mitglieder der Hochschulleitung im Einvernehmen mit zwei Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats einmal im Semester.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden einmal im Semester bis spätestens 15. Juni im Sommersemester und 15. Dezember im Wintersemester der Dekan und der Studiendekan mit den beiden studentischen Vertretern und/oder Vertreterinnen im Fakultätsrat. In diesen Sitzungen wird auch über einen Vorschlag an die Universitätsleitung zur Höhe der Studienbeiträge für die jeweilige Fakultät im kommenden Semester entschieden. Auf diese Weise sind die Studierenden sowohl an der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge als auch über die Verwendung der Einnahmen paritätisch beteiligt. Unberührt hiervon bleibt Art. 71 Abs. 6 BayHSchG, wonach die Letztentscheidungskompetenz der Erweiterten Universitätsleitung obliegt. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen zu beachten."

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 28. Juli 2009 (Az. St - 722).

Augsburg, den 28. Juli 2009  
I.V.

Gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 28. Juli 2009 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Juli 2009.